

2461 026 17

Entsch.-Sammlung des Senats

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IX ZB 735/69

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

1. Zygmunt G [REDACTED] ,
2. Anna G [REDACTED] .

B [REDACTED] /Argentinien, J. [REDACTED] .

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Land Rheinland - Pfalz ,
vertreten durch das Landesamt für Wiedergutmachung und
verwaltete Vermögen, Mainz, Aliceplatz 4,

Beklagten und Beschwerdegegner

- 2 -

Der IX. Zivilsenat des Bundegerichtshofs hat unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Mai und der Bundesrichter von der Mühlen, Zorn, Renkel und Fuchs

in der Sitzung vom 16. April 1970
beschlossen:

Die Beschwerde der Kläger gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 8. Zivilsenats - Entschädigungs senate - des Oberlandesgerichts Koblenz vom 23. Mai 1969 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten tragen die Kläger.

G r u n d e

Die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 ZPO) liegen nicht vor.

Die Entschädigungsbehörde hat die den Klägern geleistete Altersrente zum 31. Mai 1966 eingestellt, weil ihre Bedürftigkeit durch die der Klägerin anerkannte Entschädigung für Gesundheitsschaden entfallen sei. Der Berufungsrichter hat festgestellt, daß die Klägerin in der Zeit von August 1965 bis Ende 1968 insgesamt rund 53.000 DM erhalten und davon bei einfacher, angemessener Lebensführung 20.000 DM verbraucht habe. Er ist der Auffassung, daß auch bei Annahme eines erhöhten Unterhaltsbedarfs der Klägerin und bei

- 3 -

Berücksichtigung notwendiger Rücklagen im Zeitpunkt der Entscheidung die Kläger nicht unterhaltsbedürftig seien.

Die Angriffe der Beschwerde rechtfertigen nicht die Zulassung der Revision.

Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung wirft der Streitfall nicht auf. Daß die Entschädigung für Gesundheitsschaden bei Prüfung der Bedürftigkeit zu berücksichtigen ist, hat der Bundesgerichtshof bereits entschieden (BGH RsW 1969, 332 Nr. 20). Der Berufungsrichter hat ohne Rechtsverstoß dargelegt, daß der Klägerin die Verwendung dieser Mittel für den eigenen Unterhalt und den des Ehemannes (vgl. BGH RsW 1963, 112 Nr. 13) zuzumuten war und daß sie bei Berücksichtigung ihrer Lebensstellung, eines etwaigen erhöhten Unterhaltsbedarfs und der Vorsorge für die Zukunft ausreichten, den angemessenen Lebensunterhalt beider Eheleute zu sichern. Wenn sich die vom Berufungsgericht zugrunde gelegten tatsächlichen Verhältnisse geändert haben, können die Kläger dies im Verfahren nach §§ 21, 206 BGB geltend machen.

Der Berufungsrichter ist auch nicht von der Entscheidung des Bundesgerichtshofs RsW 1963, 361 Nr. 12 abgewichen. Sie befaßt sich mit der Frage, unter welchen Voraussetzungen neben dem Anspruch auf Entschädigung für Gesundheitsschaden für den gleichen Zeitraum ein Anspruch auf Hinterbliebenenrente bestehen kann. Ein solcher Fall liegt hier aber nicht vor; vielmehr geht es um den Einfluß zuerkannter Entschädigungsleistungen auf die Unterhaltsbedürftigkeit in der Zukunft.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Da auch sonst keiner der in § 219 Abs. 2 BGG un-
geschriebenen Zulassungsgründe vorliegt, ist die Beschwer-
de unbegründet und wird mit der Kostenfolge aus §§ 225
Abs. 1, 209 Abs. 1 BGG, § 97 Abs. 1 ZPO zurückgewiesen.

Mai

Henkel